

An

(zuständige Wasserbehörde)

**Anzeige der geplanten Errichtung oder wesentlichen Änderung
einer privaten Heizölverbraucheranlage**
gemäß § 40 Absatz 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang
mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)¹

 Errichtung wesentliche Änderung²

1. Betreiber	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon des Betreibers	
E-Mail	
2. Aufstellungsort (sofern nicht wie unter 1.)	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
3. Bauart, Fassungsvermögen, etc.	
Lagerbehälter:	
Anzahl der Behälter:	
Einzelvolumen [Liter]:	Gesamtvolumen [Liter]:
Aufstellung:	
<input type="checkbox"/> unterirdisch	<input type="checkbox"/> oberirdisch (auch Kellertanks)
	<input type="checkbox"/> im Freien
	<input type="checkbox"/> im Gebäude/überdacht
<input type="checkbox"/> einwandig mit Auffangraum	<input type="checkbox"/> einwandig mit Innenhülle und Leckanzeige
<input type="checkbox"/> einwandig mit Auffangwanne	<input type="checkbox"/> doppelwandig mit Leckanzeige
Material:	

¹ Anzeigepflichtig sind: alle unterirdischen Heizöllageranlagen und alle oberirdischen Heizöllageranlagen (einschließlich Kellertanks) mit einem Rauminhalt von mehr als 1.000 Litern

² Wesentliche Änderungen einer Anlage sind Maßnahmen, die die baulichen und sicherheitstechnischen Merkmale der Anlage verändern.

Kunststoff

- GFK (Glasfaser verstärkter Kunststoff)
- PE (Polyethylen)
- sonstiger Kunststoff

Metall

- Stahl
- Aluminium
- sonstiges Metall

Hersteller:

Serien-Nr.:

**Baujahr / Zeitpunkt der geplanten
Errichtung:**

Nummern der bauaufsichtlichen

**Verwendbarkeitsnachweise für Tank und
Sicherheitseinrichtungen:**

Auffangwanne/Auffangraum (soweit vorhanden):

Rauminhalt: Liter =% der Lagermenge

Werkstoff: gemauert betoniert sonstige

- mit Beschichtung/Anstrich
- ohne Beschichtung/Anstrich

Nummer des bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises für den Anstrich / die Beschichtung/Auskleidung:

4. Bei wesentlicher Änderung der Anlage

Art der Änderung:

- Austausch eines Tanks durch ein nicht bau- oder typengleiches Modell
- Änderung der Lagermenge
- Einbau einer Leckschutzauskleidung
- Nachrüstung oder Austausch von Sicherheitseinrichtungen durch solche mit anderer Wirkungsweise
- Umbau/Neuverlegung von Füll- oder Ölleitungen und Befüllsystemen
- Umbau von Be- und Entlüftungsleitungen
- Erneuern von Beschichtungen des Auffangraums mit einem anderen Beschichtungsmaterial
- sonstiges

Nummer der bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise für die zu verwendenden Bauprodukte:

5. Unterschrift

Ort, Datum

(Unterschrift des Betreibers)



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

1.

Bezirksregierung
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

nachrichtlich:
Landesamt für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz NRW

.10.2017
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
IV-7-080
bei Antwort bitte angeben

Herr Fragemann
Telefon: 0211 4566-660
Telefax: 0211 4566-946
hans-juergen.fragemann
@mulnv.nrw.de

Vollzug der AwSV; Anzeige nach § 40 AwSV für private Heizölverbraucheranlagen

Gemäß § 40 Absatz 1 AwSV ist für die Errichtung und für die wesentliche Änderung einer prüfpflichtigen Anlage sechs Wochen im Voraus eine Anzeige erforderlich. Für diese Anzeige gelten die Anforderungen des § 40 Absatz 2.

In der Anlage übersende ich Ihnen ein in der „Landesarbeitsgruppe Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ entwickeltes Muster-Formblatt für die Betreiber von privaten Heizölverbraucheranlagen. Ich empfehle, dieses Muster den Betreibern von in Ihrer Zuständigkeit betroffenen Anlagen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

Zweck der mit der AwSV neu eingeführten Anzeigepflicht ist es, der zuständigen Behörde frühzeitig die Möglichkeit zu geben, festzustellen, ob die Anforderungen der Verordnung erfüllt und die technischen Regeln eingehalten werden und ob andere standortbezogene Vorschriften, z.B. aus Wasserschutzgebietsverordnungen, eingehalten werden.

Bei Heizölverbraucheranlagen ist die Notwendigkeit einer solchen Feststellung bei kleineren Maßnahmen, die dennoch als wesentliche Änderungen anzusehen sind, vielfach nicht gegeben. Allerdings führt die Einhaltung der Anzeigefristen gemäß § 40 Absatz 1 AwSV bei der Umsetzung einfacher dem vorbeugenden Gewässerschutz dienender Maßnahmen, wie

- Einbau einer Sicherheitseinrichtung gegen Aushebern,

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



- Stilllegung der Rücklaufleitung mit eventueller Anpassung des Querschnitts der Vorlaufleitung beim Umstellen eines Zweistrangsystems auf ein Einstrangsystems,
- Ausbessern von Undichtheiten (Risse; Löcher) in der Beschichtung von Auffangräumen (soweit es sich hier um eine wesentliche Änderung handelt)

zu einer Erschwernis und Verzögerung der Umsetzung dieser Maßnahmen. Deshalb wäre ich damit einverstanden, wenn Sie gegenüber den Anzeigepflichtigen in diesen Fällen eine Ausnahme von der in § 40 Absatz 1 AwSV gesetzten Frist gewähren und eine Anzeige auch zeitgleich oder im Nachgang zur durchgeführten Maßnahme akzeptieren würden. Die Notwendigkeit einer inhaltlichen Prüfung und ggf. Intervention der Behörde wird in diesen Fällen in der Regel nicht gegeben sein.

Die Fachbetriebspflicht und die Notwendigkeit der Inbetriebnahmeprüfung der wesentlichen Änderung durch einen anerkannten Sachverständigen bleiben von einer solchen Vollzugserleichterung unberührt.

Im Auftrag

Hans-Jürgen Fragemann